



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: [REDACTED]

Herrn
[REDACTED]

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

18. September 2017

Mein Aktenzeichen Abt. 4 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 29. August 2017	Ansprechpartner/-in / E-Mail Christin Hutter medienreferat@stk.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-5718 06131 16-4721
---	--------------------------------------	---	---

Ihre Anfrage #24471 vom 29. August 2017

„Dokument ‚Einheitliche Auslegung der Rundfunkanstalten zu den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV)“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihre Anfrage Nr. #24471 vom 29. August 2017 wird wie folgt beantwortet:

Das Dokument „Einheitliche Auslegung der Rundfunkanstalten zu den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV)“ liegt der Staatskanzlei nicht vor.

Zu Frage 1 und 2:

Nach § 2 Abs. 2 LTranspG wird auf Antrag der Zugang zu den bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 LTranspG gewährt. Die von Ihnen gestellten Fragen bedürfen allerdings der inhaltlichen Beantwortung und rechtlichen Bewertung. Dieses ist nach dem LTranspG nicht vorgesehen.

Eine Beantwortung auf Grundlage von § 2 Abs. 1 VIG kommt leider ebenfalls nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Christin Hutter



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.